



Statuten der Reitgesellschaft Volketswil

1. Name, Sitz, Dauer

Art. 1

Unter dem Namen Reitgesellschaft Volketswil (RGV) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60-79 ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Volketswil.

Seine Dauer ist unbeschränkt.

2. Zweck des Vereins

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- Pflege des kameradschaftlichen Geistes unter den Reitern
- Förderung des Breitensports
- Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten für Pferd und Reiter
- Freiwillige Unterstützung der Interessengemeinschaft „Pferd und Umwelt“
- Durchführung von Pferdesportveranstaltungen
- Koordination der allgemeinen reitsportlichen Interessen

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein kennt die folgenden Arten von Mitgliedern:

- Aktivmitglieder (Art. 4)
- Juniormitglieder (Art. 5)
- Passivmitglieder (Art. 6)
- Ehrenmitglieder (Art. 7)
- Freimitglieder (Art. 8)

Art. 4

Aktivmitglied des Vereins kann jeder aktive Reiter bzw. jede aktive Amazone werden. Aktivmitglieder haben das Recht an den Anlässen der RGV teilzunehmen. An der GV sind sie antrags-, stimm- und wahlberechtigt. Aktivmitglieder haben den Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ausserdem sind sie verpflichtet, die Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und im Verein mitzuhelfen.

Die Aufnahme erfolgt gestützt auf die schriftliche Anmeldung **provisorisch** und durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung. Während des Provisoriums hat der Kandidat das Recht, an allen Vereinsnähen teilzunehmen und hat die selben Pflichten wie ein Aktivmitglied. Er ist jedoch nicht stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

Art. 5

Jugendliche können bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres als Juniormitglieder aufgenommen werden. Das Aufnahmeverfahren ist analog demjenigen von Aktivmitgliedern.

Firma und Rechtsform

Zweck

Arten der Mitgliedschaften

Aktivmitglieder Rechte

Pflichten

Aufnahme

Provisorische Aktivmitglieder

Juniormitglieder

Art. 6

Als Passivmitglied kann jedermann, der den Zielen der Reitgesellschaft Sympathie und Unterstützung entgegenbringt, aufgenommen werden. Der Übertritt von Aktiv zu Passiv ist jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Passivmitglieder haben ausser der Bezahlung des Beitrags keine weiteren Pflichten. Nimmt ein Passivmitglied an einem von der RGV organisierten Anlass teil, so entscheidet der Vorstand über die Höhe des zu leistenden Betrags.

Art. 7

Mitglieder, die sich der RGV besonders verdient gemacht haben, können von der GV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Art. 8

Mitglieder, die dem Verein über längere Zeit angehören oder sich durch langjährige aktive Mitarbeit ausgezeichnet haben, können von der GV auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Art. 9

Mit der Aufnahme in den Verein nimmt jedes Mitglied die Verpflichtung auf sich, die Vereinsstatuten als für sich verbindlich anzuerkennen, ihnen nachzuleben sowie die Vereinsbeschlüsse einzuhalten.

Art. 10

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Art. 11

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit Datum des Austrittsschreibens entfallen die Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Beitragspflicht für das ganze laufende Jahr.

Art. 12

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, sich eines groben Verstosses oder der Verletzung von Statuten, Reglementen oder Vereinsbeschlüssen schuldig machen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist der Vorstand oder auf Antrag eines Mitglieds die GV zuständig. Wird die Streichung durch den Vorstand beschlossen, steht dem Ausgeschlossenen das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Ein Ausschluss durch die GV ist definitiv.

4. Organisation

Art. 13

Die Organe der RGV sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Passivmitglieder

Ehrenmitglieder

Freimitglieder

Anerkennung der Statuten und Reglemente

Erlöschen der Mitgliedschaft

Austritt

Ausschluss

Organe

Art. 14

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind. Sie hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten. Jedes anwesende Aktiv-, Ehren und Freimitglied hat eine Stimme. Junioren sind nach Vollendung des 18. Altersjahres stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens eine Woche vor der GV dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand schlägt Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern vor. Ihm obliegt die Leitung des Vereins und die Vertretung gegenüber Dritten. Er entscheidet selbständig bis zu einem einmaligen Betrag von CHF 2'000.

Art. 16

Zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Generalversammlung jährlich gewählt werden, prüfen die Vereinsrechnung nach dem Jahresabschluss und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

5. Finanzen

Art. 17

Der Verein bestreitet seine Mittel mit:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge von Veranstaltungen
- Freiwilligen Spenden

Art. 18

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV auf Antrag des Vorstandes für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei. Eintretende und ausscheidende Mitglieder zahlen den ganzen Betrag für das laufende Jahr.

Art. 19

Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Es haftet nur das Vereinsvermögen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20

Für Unfälle von Reitern und Pferden, die sich während den vom Verein veranstalteten Übungen und Anlässen ereignen, übernimmt der Verein keinerlei Haftung. Auch die Haftpflicht gegenüber Dritten lehnt der Verein ab. Den Mitgliedern wird empfohlen, eigene Versicherungen abzuschliessen, welche die vorstehend erwähnten Ereignisse decken.

Art. 21

Für Beschlüsse über Statutenänderungen ist die Anwesenheit der Hälfte sämtlicher Stimmberechtigter und die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Generalversammlung

Vorstand

Rechnungsrevisoren

Ertrag

Mitgliederbeiträge

Haftung

Haftung bei Unfällen

Statutenänderung

Art. 22

Für eine Auflösung des Vereins wird eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder benötigt. Bei einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Auflösung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 11. April 1997 beschlossen und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 19. Juni 1985.

Volketswil, den 11. April 1997

Der Präsident

Die Aktuarin

sig. A. Spillmann

sig. F. Oklé

A. Spillmann

F. Oklé